durch die gleiche Verletzung an demselben Theile des Leibes (jus talionis) bestraft werden; denn das Gesetz sagt in dieser Beziehung: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule (Ex. 21, 23 bis 25. Lev. 24, 19 f. Deut. 19, 21), und fügt hinzu, daß hierin gleiches Recht für Fremde und Einheimische bestehen soll (Lev. 24, 22). Dieses Wiedervergeltungsrecht galt aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur für diejenigen Fälle, in welchen die Verletzung vorsätzlich geschehen war; denn schon für Verwundungen bei Schlägereien, bei denen im Allgemeinen beide Theile als gleich schuldig präsumirt werden können, wurde nur eine Vermögensstrafe als Schadenersatz für den Verletzten vorgeschrieben, nur seine Versäumniß und die Kosten der Heilung sollen ihm ersetzt werden (Ex. 21, 18[illegible]). Demgemäß ist jene Wiedervergeltung nur als Rem[illegible] als Pflicht angeordnet. Der Beschädigte konnte auf dieselbe klagen, war aber, wenn der richterliche Ausspruch sie gestattete, noch keineswegs zur Ausführung verpflichtet; wie verkehrt es war, eine Verpflichtung in jenem Gesetze finden zu wollen, erhellt aus Matth. 5, 38—4[illegible]. Dem[illegible] wurde das strenge Recht nur selten ausgeübt; in der Regel für die körperliche Verletzung [illegible] Beschädiger sich hätte gefallen lassen, [illegible] Lösegeld von ihm angenommen [illegible] hebr. 294). Das Gesetz [illegible] es nicht ausdrücklich, allein [illegible] Fälle sogar Loskaufung [illegible] ein Lösegeld gestattet (Ex. [illegible] nach dem Geist des Gesetzes [illegible] körperlichen Verletzungen [illegible] lassen sein. 2. Die gewöhnliche [illegible] Gebrauch bestand nach [illegible] alten Orients in [illegible] auch geradezu im Schlagen [illegible] wird (Ps. 88, 33. Sinnbild [illegible] Werkzeug dazu waren [illegible] Stecken, wie noch jetzt in [illegible] (Jahn, Biblische [illegible] der Stecken dem [illegible] 10, 13) ist augenfällig [illegible] der Stab meines [illegible] Grimmes" (Jes. [illegible] die Sklavinnen wurden, [illegible] Lev. 19, 20) anzudeuten [illegible] gezüchtigt. Dagegen [illegible] 14 und 2 Par. 10, 11. [illegible] nach Josephus zu 3 Kön. [illegible] mit Sand ausgestopfte und [illegible] Lederinstrumente) ein unmenschliches Straf[illegible] Strafe, die übrigens nicht ent[illegible] Richter nach Verhältniß [illegible] mußte er seinem Schul[illegible] Streiche geben lassen. Die [illegible] nicht, wie im heutigen Orient, [illegible] auf den Rücken ge[illegible] der Strafe mußte in Gegenwart des Richters stattfinden (Deut. 25, 1—3). In der nachexilischen Zeit bediente man sich statt der Stecken oder Stäbe geflochtener lederner Riemen oder Geißeln, so daß die Strafe der Schläge jetzt eine Geißelungsstrafe wurde. Sie war die gewöhnliche Strafe für Gesetzesübertretung und wurde mitunter auch in solchen Fällen angewandt in welchen nach dem Gesetze die Todesstrafe hätte eintreten sollen (Maccoth 3, 15). Wie es scheint, wurde sie gern in den Synagogen vorgenommen (Matth. 10, 17; 23, 34) und war jetzt entehrend (Jos. Antt. 4, 8, 21. 23). Der Sträfling war in einer vorwärts gebeugten Stellung, und damit das vom Gesetz bestimmte Maximum von 40 Streichen nicht durch falsches Zählen überschritten wurde, gab man nur 39 Streiche (Maccoth 3, 10) und bediente sich dabei, wie es scheint, einer Geißel mit drei geflochtenen Riemen, wo dann 13 Streiche soviel als 39 waren. Die Mischna sagt dieses ja nicht ausdrücklich, aber die Zahl 39 und die Bemerkung, daß der Verbrecher immer eine solche Zahl von Streichen bekommen habe, die sich durch 3 theilen ließ (Maccoth 3, 11), spricht dafür. Mit Rücksicht auf jene Zahl 39 heißt die Strafe auch vierzig (Streiche) weniger einen (2 Cor. 11, 24). Verschärft wurde die Strafe der Geißelung, wenn jemand dieselbe wegen desselben Verbrechens schon zweimal erhalten hatte und das Verbrechen zum dritten Mal beging; für diesen Fall bestand die rabbinische Verordnung, daß er in den Stock gesetzt und ihm Gerste zu essen gegeben werde, bis er zu Berste (Sanh. 9, 5). Ob das Drei-Männer-Gericht (Sanh. 1, 1), welches seine Sitzungen in der Synagoge hielt (Lightfoot, Horae hebr. 279) die Geißelungsstrafe habe verhängen können, ist unter den Talmudisten selbst streitig (Sanh. 1, 2), daß sie aber vom hohen Rathe oder Synedrium verhängt werden konnte, erhellt aus Apg. 5, 4[illegible] — Wohl zu unterscheiden von der jüdischen Geißelung ist die römische, die während der römischen Oberherrschaft in Palästina auch an Juden vollzogen wurde (Matth. 27, 26. Joh. 19, 1. Apg. 16, 22). Sie geschah theils mit Ruthen, theils mit Lederriemen, welche letztere zuweilen noch mit Blei und eisernen Haken versehen waren (Scorpione), und war auf keine bestimmte Zahl von Streichen eingeschränkt (vgl. Drakenborch zu Livius Histor. 29, 18).

Ausländische Strafen waren: 1. Die Verstümmelung, wovon ein Beispiel (das Abhauen der Daumen und großen Zehen) schon im Buch der Richter (1, 6 f.) vorkommt. Gewöhnlich bestand sie im Abschneiden der Nase und Ohren, aber auch anderer Glieder, namentlich der Hände und Füße, oder der rechten Hand und des linken Fußes, oder der linken Hand und des rechten Fußes. Diese Strafe, sowie die höchste Steigerung derselben, die Dichotomie (Abschneidung eines Gliedes nach dem andern, bis der Tod erfolgt), war besonders in Aegypten üblich, wo gewöhnlich das Glied, mit dem das Verbrechen begangen worden, abgeschnitten